

Ausfertigung

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Widmung eines Eigentümerwegs nach Art. 6 BayStrWG**

B E K A N N T M A C H U N G

Folgender Weg wird zum öffentlichen Eigentümerweg gewidmet:

1. Wegebeschreibung

Eigentümerweg zwischen Oderdinger Straße und Franziskusweg (s. Lageplan)

Fl.Nr. 1080/15/Tfl. und 1080/1/Tfl. Gemarkung Weilheim

Anfangspunkt a: Oderdinger Straße zwischen Fl.Nr. 1080/27 und 1080/30

Anfangspunkt b: Oderdinger Straße zwischen Fl.Nr. 1080/31 und 1080/2

Anfangspunkt c: Höhe Südgrenze Fl.Nr. 1080/34

Endpunkt a: Franziskusweg zwischen Fl.Nr. 1080/13 und 1080/12

Endpunkt b: bei Eckpunkt Südostgrenze Fl.Nr. 1080/7

Endpunkt c: Höhe Nordgrenze Fl.Nr. 1080/32

Länge a: 0,103 km

Länge b: 0,053 km

Länge c: 0,023 km

2. Verfügung

Der unter Ziffer 1 beschriebene Weg wird aufgrund des Bauausschussbeschlusses vom 21.10.2014 (Ö 156/2014, TOP 14) zum Eigentümerweg im Sinne von Art. 53 Nr. 3 BayStrWG gewidmet.

3. Träger der Straßenbaulast

Träger der Straßenbaulast für die zu widmenden Wegeflächen sind die jeweiligen Grundstückseigentümer.

4. Wirksamwerden der Verfügung

Die Widmungsverfügung nach Ziffer 1 wird zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung wirksam.

5. Sonstiges

Die Widmungsverfügung samt Begründung kann bei der Stadt Weilheim i.OB, Rathaus, 2. Stock, Stadtbauamt, Zimmer Nr. 204, während der allgemeinen Dienststunden des Stadtbauamtes eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügungen kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfach 20 05 43, 80005 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Weilheim i.OB) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Weilheim i.OB, 03.11.2014

Stadt Weilheim i.OB

Markus Loth
1. Bürgermeister